



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

**29. Jahrgang**

**Potsdam, den 19. November 2018**

**Nummer 81**

### **Zweite Verordnung zur Änderung der Unterhaltungsverbändezuständigkeitsverordnung**

**Vom 14. November 2018**

Auf Grund des § 126 Absatz 3 Satz 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft:

#### **Artikel 1**

Die Unterhaltungsverbändezuständigkeitsverordnung vom 7. April 2009 (GVBl. II S. 179), die durch Verordnung vom 4. März 2014 (GVBl. II Nr. 15) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden die Wörter „Sanierung, Ersatzneubau“ durch die Wörter „Modernisierung, Erweiterung“ ersetzt.
  - b) In Nummer 4 werden die Wörter „Unterhaltung und“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

#### **Aufgabenerfüllung**

- (1) Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt nach Maßgabe der von der obersten Wasserbehörde erlassenen Ausführungsvorschriften und nach Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes. Zuständig ist der Gewässerunterhaltungsverband, in dessen Verbandsgebiet die Aufgabe erfüllt werden muss.
  - (2) Führt ein Gewässerunterhaltungsverband eine ihm übertragene Aufgabe nicht oder nicht gemäß Absatz 1 Satz 1 durch, kann das Wasserwirtschaftsamte einen anderen Gewässerunterhaltungsverband mit dessen Zustimmung oder einen Dritten mit der Aufgabendurchführung beauftragen; dabei ist vorrangig ein Gewässerunterhaltungsverband innerhalb einer Kooperation, in der der zuständige Gewässerunterhaltungsverband Mitglied ist, zu beauftragen.“
3. Dem § 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Land kann seiner Verpflichtung nach Satz 1 auch durch die Zuweisung von EU- oder Bundesmitteln nachkommen. Sollte es diesbezüglich zu Rückforderungen von Finanzmitteln kommen, sind diese Finanzmittel auch notwendige Haushaltsmittel im Sinne von Satz 1.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkrafttreten“ gestrichen.
- b) Die Wörter „und am 31. Dezember 2018 außer Kraft“ werden gestrichen.

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 14. November 2018

Der Minister für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft

Jörg Vogelsänger

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz  
des Landes Brandenburg